

## BEKANNTMACHUNG

### Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bezeichnung	Bundesautobahn A 3 „Nürnberg - Passau“ 6-streifiger Ausbau zwischen Autobahnkreuz Regensburg und Anschlussstelle Rosenhof
von - bis	Betr.-km 491,640 bis Betr.-km 506,300 bzw. A 3_1020_0,033 bis A 3_1120_1,264
Gemeinde(n) bitte alle beteiligten Gemeinden angeben	Stadt Regensburg sowie Stadt Neutraubling, Markt Schierling, Gemeinden Pentling, Barbing, Mintraching und Pfatter – jeweils im Landkreis Regensburg

### Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG

Die

(Straßenbaubehörde)	Autobahndirektion Südbayern
---------------------	-----------------------------

beabsichtigt, das o.g. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde wie folgt geändert:

- Änderungen an den Lärmschutzanlagen im Bereich St. Vincent/Kasernenviertel zwischen Bau-km 495+025 und 495+195;
- Änderungen an den Lärmschutzanlagen im Bereich Burgweinting zwischen Bau-km 496+060 und 496+840
- Änderung an der Lärmschutzanlage im Bereich Barbing zwischen Bau-km 500+730 und 501+400
- Änderung der Regenrückhaltebecken Nr. 2 und 3: Umplanung von Becken mit Dauerstau zu trockenfallenden Becken (Trockenbecken)
- Bauwerk BW 59 bei Bau-km 497+672, Berichtigung der Bauwerksabmessungen gern. Abstimmungen mit der DB AG
- Berücksichtigung der bestehenden Wasserversorgungsleitung DN 200 im Eigentum der Gemeinde Barbing bzw. der Stadt Neutraubling bei Bau-km 501+050
- Berücksichtigung eines Fernmeldekabels der Bayernwerk AG im Bereich Bau-km 491+700 bis 492+300 und Bau-km 501+760 bis 502+495
- Berücksichtigung eines Fernmeldekabel von Kabel Deutschland bei Bau-km 505+070
- Änderung im Bereich der St 2145 bei Bau-km 501+739: der gemeinsame Geh- und Radweg zwischen Neutraubling und Barbing wird ab Bau-km 0+160 bis 0+350 durch einen 75 cm breiten Sicherheitstrennstreifen von der Fahrbahn abgerückt.
- Der landschaftspflegerische Maßnahmenkomplex 4 A „Strukturreiche Offenlandflächen nordöstlich Oberisling“ sowie der Maßnahmenkomplex 6 A „Extensivgrünland an der Donau“ entfallen und werden durch neu geplante Ersatzmaßnahmen E 12 - E 20 im Gemeindegebiet Schierling ersetzt.

- Die landschaftspflegerischen Maßnahmen 10 A „Strukturreiche Offenlandfläche östlich des Augrabens“ und 11 A „Pflanzung von 45 Bäumen“ werden zum Ausgleich für Eingriffe in bestehende Ausgleichsflächen der Stadt Regensburg angelegt;
- In den Ergebnislisten der Einzelpunktberechnungen der Lärmberechnung (Ordner 4: Unterlage 17.1, Anlage 2) wurden Änderungen aufgrund der o.g. geänderten technischen Planungen in St. Vincent/Kasernenviertel, Burgweinting und Barbing sowie Korrekturen gem. Beiblatt zu Unterlage 17.1, Anlage 2.0T in Ordner 4 vorgenommen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierzu hat die Autobahndirektion Südbayern folgende Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt:

Ordner 1:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1T)
- Lagepläne Straßenbau (Unterlage 5.1, Blatt-Nrn. 1T – 5T, 6 und 7)
- Lagepläne Spartenverlegung (Unterlage 5.2, Blatt-Nrn. 1T – 6T und 7)

Ordner 2:

- Höhenpläne
  - Höhenpläne BAB (Unterlage 6.1, Blatt-Nrn. 1T – 5T und 6 – 8)
  - Höhenpläne querende Wege (Unterlage 6.2, Blatt-Nrn. 1T, 2T, 3, 4T, 5, 6T, 7 – 10)
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7, Blatt-Nrn. 1T – 5T, 6 und 7)

Ordner 3:

- Landschaftspflegerische Maßnahmen
  - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1T)
  - Maßnahmepläne (Unterlage 9.2, Blatt-Nrn. 1T – 8T)
  - Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3T)
  - Tabelle Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4T)
- Grunderwerb (Unterlage 7, Blatt-Nrn. 1T – 5T, 6 und 7)
  - Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1, 2T, 3T, 4, 5T, 6T und 7)
  - Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2T)

Ordner 4:

- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T)
- Straßenquerschnitte
  - Straßenbau (Unterlage 14.1, Blatt-Nrn. 1 und 2)
  - Lärmschutz (Unterlage 14.2, Blatt-Nrn. 1 und 2)
- Immissionstechnische Untersuchungen
  - Erläuterungen und Ergebnistabellen der Lärmberechnung (Unterlage 17.1T)
  - Erläuterungen und Berechnungsergebnisse der Luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2)

Ordner 5:

- Wassertechnische Untersuchung
  - Erläuterungen (Unterlage 18.1T)
  - Lagepläne Entwässerungsabschnitte (Unterlage 18.2, Blatt-Nrn. 1T – 3T, 4, 5T, 6 und 7)
  - Absetz- und Regenrückhalteanlagen (Unterlage 18.3, Blatt-Nrn. 1, 2T und 3T)
- Umweltfachliche Untersuchungen
  - Landschaftspflegerische Begleitplanung
    - Textteil zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 19.1.1T)
    - Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1.2, Blatt Nrn. 1T – 3T, 4, 5T, 6 und 7)
    - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP (Unterlage 19.1.3T)
    - Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung – zusammenfassende Angaben (Unterlage 19.1.4)

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme werden Grundstücke in den Gemarkungen

- Pentling der Gemeinde Pentling;
- Burgweinting, Graß, Irl, Oberisling, Prüll und Ziegetsdorf der Stadt Regensburg;
- Auburg, Barbing, Eltheim, Friesheim und Sarching der Gemeinde Barbing;
- Neutraubling der Stadt Neutraubling;
- Rosenhof der Gemeinde Mintraching sowie
- Buchhausen und Schierling des Marktes Schierling

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.) Markt Schierling, Rathausplatz 1, 84069 Schierling, Zimmer Nr. 8	
In der Zeit (von - bis einschließlich) 20.06.2016 - 20.07.2016	während der Dienststunden (von - bis) Mo.-Mi.: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr Do.: 7.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 19.00 Uhr; Fr.: 7.30 - 12.00 Uhr

Zudem wird der Plan im Internet auf [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (Unterpunkt: Bau und Planung) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben

bis einschließlich (Ablauf der Einwendungsfrist) 03.08.2016
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.) Markt Schierling, Rathausplatz 1, 84069 Schierling, Zimmer 8
oder bei Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Bei Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Einwendungen mit einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des BNatSchG anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Die im bisherigen Verfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben im bisherigen Umfang bestehen. **Einwendungen oder Stellungnahmen können nur gegen die Tekturunterlagen vom 30.11.2015 erhoben werden.** Die darin enthaltenen Änderungen wurden einleitend näher beschrieben und können den Tekturunterlagen entnommen werden.

Unterschrift

Schierling, den 18. Juni 2016

Markus Schierling



Schierling

Ortliche Bürgermeister

Örtliche Tageszeitung